



AmtsBlatt



der Gemeinde **Gemmingen**
mit Ortsteil **Stebbach**

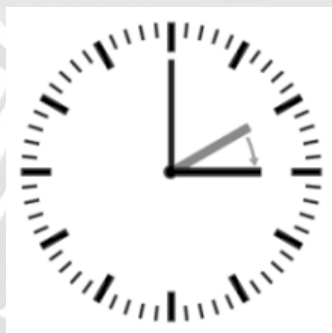
„Die Uhren laufen weiter, die Zeit
bleibt nicht stehen“

Am Sonntag, 29. März 2020 beginnt die Sommerzeit.

Am Sonntag, den 29. März um 2 Uhr MEZ (nachts) werden die
Uhren auf 3 Uhr umgestellt. In dieser Nacht fehlt also eine
Stunde.

Folglich bleibt es nach der Zeitumstellung abends eine Stunde
länger hell und morgens eine Stunde länger dunkel.

🕒 So stellen Sie Ihre Uhren richtig um:



Veranstaltungs- kalender

März

26.03.2020, 19.30 Uhr
Farb- und Stilberatung
mit Gisela Müller bei den
LandFrauen Gemmingen
– **abgesagt**

27.03.2020
**Jahreshauptversamm-
lung** der Krankenpflege
Gemmingen und Steb-
bach e.V. – **abgesagt**

27.03. bis 29.03.2020
Altpapiersammlung
des 1. FC Stebbach
(Container auf dem
Sportplatz)

28.03.2020, 11.00 Uhr
Gruppentreffen der tBa
in der Pizzeria „Da Angela“
Lindenhof in Stebbach
– **abgesagt**

29.03.2020, 10.00 Uhr
**Gottesdienst zur
Jubelkonfirmation** in
der evangelischen Kirche
Stebbach – **abgesagt**

April

02.04.2020, 14.00 Uhr
Frühlingslauf der Wolf-
von-Gemmingen-Schule
(Spendenlauf) – **abgesagt**

02.04.2020, 19.30 Uhr
Vortrag „Ernährung“
bei den LandFrauen Gem-
mingen – **abgesagt**

Redaktionsschluss für amtliche
Nachrichten, Kirchen und Vereine in
der 15. Woche (06.04. – 12.04.2020)
ist Montag, 06.04.2020, 11.00 Uhr

Anzeigenschluss in der 15. Woche
(06.04. – 12.04.2020) ist Montag,
06.04.2020, 9.00 Uhr



Hilfe für ältere, alleinstehende Menschen

Sollten ältere, alleinstehende Menschen Hilfe bei Ihren täglichen Einkäufen und Erledigungen benötigen, können Sie sich bei uns im Rathaus unter Tel. 07267/808-0 melden.

Auch Menschen, die bereit sind hierfür auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis ihre Hilfe anzubieten, können uns telefonisch unter der gleichen Nummer erreichen.

Hauptausschusssitzung

Die im Jahreskalender 2020 eingetragene Sitzung des Hauptausschusses **am Donnerstag, 02. April 2020**, findet nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Timo Wolf
Bürgermeister

Kindergartengebühren

Liebe Eltern der Kindergartenkinder aus Gemmingen und Stebbach,

aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO) vom 17. März 2020/22.03.2020 dürfen alle Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde bekanntlich nicht weiter geöffnet sein. Sie selbst versorgen und beaufsichtigen derzeit Ihre Kinder und dennoch fallen laut Satzung der Gemeinde die Kindergartengebühren an.

Aktuell prüfen wir daher in enger Abstimmung mit den anderen Gemeinden unseres Landkreises und dem Gemeindetag Baden-Württemberg die Frage, wie wir mit den Betreuungsgebühren – zunächst für den Monat April 2020 – verfahren. Von einzelnen Anfragen bitten wir derzeit abzusehen. Ebenso bitten wir alle Eltern, ihre Kinder nicht wegen der Gebühr vom Kindergarten abzumelden. Der Platz für das Kind wäre ansonsten verloren. Damit insbesondere Eltern, die im Zuge der Coronakrise finanzielle Einbußen erleiden, derzeit nicht noch mehr belastet werden, haben wir die Abbuchung der Aprilgebühren für alle Kinderbetreuungsangebote bis auf weiteres ausgesetzt.

Dies bedeutet zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht, dass die Kindergartengebühren erlassen werden. Über diese Frage wird zu gegebener Zeit aufgrund der rechtlichen Vorgaben und der Absprachen mit den anderen Gemeinden der Gemeinderat entscheiden.

Die derzeitige Betreuung in den Notgruppen (CoronaVO) ist von diesen Aussagen nicht betroffen. Hierfür werden die üblichen Gebühren anfallen.

Wir berichten an dieser Stelle und auf der Homepage der Gemeinde, wenn sich hier neue Entwicklungen ergeben.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Gemmingen bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Hausmeister (m/w/d)

für das neu sanierte Gärtnerhaus an. Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Anstellung auf 450 € - Basis.

Die Tätigkeit umfasst unter anderem folgende Arbeiten: Kleinere Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, die Übergabe und Abnahme bei Belegungen, die technische Betreuung während Veranstaltungen – insbesondere abends und an den

Wochenenden, die Einhaltung der Benutzungsordnung während Veranstaltungen, die Unterhaltung und Pflege der Außenanlage sowie die Vertretung des Hausmeisters der Festhalle Stebbach.

Wir suchen eine engagierte und zuverlässige Person mit handwerklichem Geschick und der angeführten Einsatzbereitschaft an den Wochenenden. Eine Ausbildung im handwerklichen Bereich wäre wünschenswert. Die Tätigkeit eignet sich auch für tüchtige Rentner.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD.

Gemmingen

mit Ortsteil
Stebbach

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens
09. April 2020 an das

Bürgermeisteramt | Hausener Straße 1 | 75050 Gemmingen.
Für weitere Rückfragen steht Ihnen der stv. Hauptamtsleiter
Lukas Kuhn unter Telefon 07267/808-23 gerne zur
Verfügung.

Landesregierung passt die Corona-Verordnung an

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Gemmingen und Stebbach,

am 22. März 2020 hat unsere Landesregierung die Corona-Verordnung noch einmal angepasst bzw. verschärft. Die Gründe hierfür lagen darin, dass die Verbreitung des Coronavirus weiter vorangeschritten ist, aber auch in der Tatsache, dass zahlreiche Menschen in Baden-Württemberg und Deutschland sich einfach nicht an die bisherige Regelungen gehalten haben. Die eigene Selbstverwirklichung wurde einfach über das Wohl aller anderen gestellt.

Ich bitte Sie, alle getroffenen Maßnahmen zu beachten um mit bestem Gewissen unsere älteren und gesundheitlich geschwächten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu schützen; aber auch sich selbst, Ihre Familien, Freunde und Bekannte. Inzwischen wissen wir alle auch, dass auch junge und gesunde Menschen unter Umständen einen schweren Verlauf diese Erkrankung erleiden können. Es gibt hier keinen Raum für Leichtsinn oder Coolness!

Es ist mir ein besonderes Anliegen, allen Menschen in unserer Gemeinde und in unserer gesamten Gesellschaft,

- die sich bereit erklärt haben, anderen ehrenamtlich zu helfen,
- die in Ihrem Beruf das öffentliche Leben am Laufen halten und auch denjenigen,
- welche bisherigen Auflagen so schnell und konsequent respektiert und umgesetzt haben.

ein riesengroßes Dankeschön zu sagen! Gehen Sie weiterhin mit gutem Vorbild voran.

Es ist unsere Aufgabe, in solchen Zeiten als Gemeinschaft zusammenzuhalten, auch das Wohl der Anderen im Auge zu haben und sich gegenseitig zu unterstützen. Ich bin mir sicher, dass wir die Lage gemeinsam meistern.

Eine Zusammenfassung der aktuellsten Verordnung finden nachfolgend im Amtsblatt und auf unserer Homepage: www.gemmingen.eu unter der Rubrik „**Aktuelle Informationen und öffentliche Bekanntmachungen zum Coronavirus**“. Auf der Gemeindehomepage finden Sie ebenfalls wertvolle Hygienetipps und Antworten auf allgemeine Fragen, die Sie momentan vielleicht beschäftigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Timo Wolf

Bürgermeister

Änderung der Corona-Verordnung: Zusammenfassung aller Neuerungen vom 22. März 2020

„Das Land Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung am 22. März 2020 erneut geändert. Die Änderungen sehen weitere Einschränkungen in Bezug auf das öffentliche Leben vor.

Folgendes hat sich geändert:

1. Im öffentlichen Raum dürfen Sie sich nur alleine oder zusammen mit einer weiteren, nicht in Ihrem Haushalt lebenden Person aufhalten. Mit Ihren Angehörigen dürfen Sie allerdings weiterhin zusammenkommen.
2. Ansonsten ist, soweit möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren
3. Außerhalb des öffentlichen Raums dürfen keine Ansammlungen oder Veranstaltungen mit mehr als 5 Personen stattfinden.
Ausnahmen: Aufrechterhaltung des Arbeits-/Dienstbetriebs, Personen derselben häuslichen Gemeinschaft, Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder, Enkel usw.)
4. Von einem Risikogebiet aus darf nicht mehr durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg gefahren werden, außer um die Arbeit, den Wohnort oder den Bestimmungs-/Ausgangsort einer Lieferung zu erreichen.
5. Frisöre, Wein- und Spirituosgengeschäfte sowie Gaststätten bleiben geschlossen. Gaststätten dürfen aber weiterhin Speisen zur Abholung oder Lieferung zubereiten und verkaufen
6. Geschäfte, die geöffnet sind, dürfen auch an Sonn- und Feiertagen von 12 – 18 Uhr öffnen
7. Dienstleister, Handwerker und Werkstätten dürfen weiterhin voll arbeiten

Den genauen Wortlaut der Verordnung finden Sie weiter hinten im Amtsblatt abgedruckt. Die getroffenen Regelungen dienen dazu, besonders gefährdete Personengruppen weiter zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Auch der Landkreis Heilbronn hat auf die Entwicklung der Situation reagiert und eine neue Allgemeinverfügung erlassen. In dieser ist geregelt, wie sich mit dem Coronavirus infizierte oder vermutlich infizierte Personen zu, Schutz der Bevölkerung zu verhalten haben. Auch den Wortlaut dieser Verfügung haben wir im Amtsblatt abgedruckt.

Sämtliche Informationen können Sie selbstverständlich auch auf unserer Homepage www.gemmingen.eu lesen. Dort stellen wir Ihnen immer die aktuellste Version der offiziellen Dokumente zur Verfügung.“

Coronavirus

Landkreis erlässt weitere Allgemeinverfügung

Aufgrund der hohen Zahl an infizierten Personen muss das bisherige Vorgehen zur Eindämmung des Virus geändert werden. Das Gesundheitsamt ist jetzt auf eine größere Mitwirkung der betroffenen Personen angewiesen. Es hat deshalb deren Pflichten in einer Allgemeinverfügung geregelt. Das Gesundheitsamt wird Infizierte künftig nicht mehr einzeln über ihre Pflichten informieren und auch nicht mehr deren Kontaktpersonen ermitteln. Die infizierten Personen sind nun verpflichtet, selbst eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen und diese an das Gesundheitsamt sowie an das örtliche Bürgermeisteramt zu übermitteln. Außerdem müssen die Infizierten ihre Kontaktpersonen selbst benachrichtigen. Die betroffenen Personen sollten die Allgemeinverfügung genau lesen und sich über ihre Pflichten informieren. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-heilbronn.de/coronavirus veröffentlicht. Sie tritt am Samstag, 21. März 2020, in Kraft.

Die vom Landkreis am 13. März 2020 erlassenen Allgemeinverfügungen über die Einschränkungen von Veranstaltungen und das Besuchsverbot in Krankenhäusern werden mit der heute erlassenen Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Inhalte sind inzwischen durch Rechtsverordnungen des Landes geregelt.

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Beilstein, Brackenheim, Eppingen, Güglingen, Gundelsheim, Lauffen a.N., Leingarten, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt a.K., Schwaigern, Weinsberg, Widdern und
- für die Gemeinden Abstatt, Cleebronn, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Hardthausen, Ilfeld, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Oedheim, Offenau, Pfaffenhofen, Roigheim, Siegelsbach, Talheim, Untereisesheim, Untergruppenbach, Wüstenrot, Zaberfeld

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

I. VERFÜGUNG GEGENÜBER PERSONEN, DIE MIT DEM NEUARTIGEN CORONAVIRUS (SARS COV-2) INFIZIERT ODER VERMUTLICH INFIZIERT SIND

Als infiziert gelten Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Als vermutlich infiziert gelten Personen, die unter respiratorischen Symptomen und/oder Fieber (Körpertemperatur über 38,5° C) leiden. Respiratorische Symptome in diesem Sinne sind vornehmlich Husten und Atemnot, die sich nicht über bereits vorhandene Grunderkrankungen erklären lassen. Das Auftreten einer deutlichen Minderung des Geruchs- und Geschmackssinns kann ein weiterer Hinweis auf das Vorliegen einer Infektion sein. Der Status als vermutlich infizierte Person entfällt, sobald eine Infektion mit SARS CoV-2 durch ärztliche Diagnose ausgeschlossen wird.

Die Gesamtheit der Gruppe der infizierten Personen und der vermutlich infizierten Personen wird im Folgenden „Infizierte“ genannt.

Gegenüber Infizierten wird Folgendes verfügt:

I. Anordnungen

- a) Infizierte haben sich zur Absonderung in häusliche Quarantäne zu begeben.
- b) Die Absonderung gilt bei Infizierten ab Auftreten der Symptome; bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ab Abnahme des Abstrichs. Die Absonderung dauert mindestens 14 Tage. Sie endet frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptommfreiheit.
- c) Während der Absonderung ist es Infizierten untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
- d) Infizierten wird für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
- e) Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten. Es gelten insbesondere die unten angeführten Hygieneregeln nach Ziffer I. Nummer 2. f.
- f) Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich Isolierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
- g) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte die anderen Personen vorab ausdrücklich über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 zu informieren. Im unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFPI) enganliegend zu tragen oder falls ein solcher nicht verfügbar sein sollte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z. B. Schal) abzudecken. Vor dem unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen hat die infizierte Person eine gründliche Händereinigung vorzunehmen.
- h) Für die Dauer der Absonderung stehen Infizierte unter der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn.
- i) Infizierte haben umgehend nach Bekanntwerden der Infektion bzw. nach Auftreten der Symptome Kontaktpersonen zu ermitteln. Als Kontaktpersonen gelten die unter II. benannten Personen.
- j) Infizierte haben ihre Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren, dass sie selbst als infiziert oder vermutlich infiziert

gelten und den daraus folgenden Status der Kontaktperson dieser mitzuteilen. Infizierte sind verpflichtet, ihre Kontaktpersonen auf die für sie damit einhergehende häusliche Absonderung hinzuweisen und haben sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Kontaktpersonen diese Allgemeinverfügung (insbesondere Ziffer II.) zu beachten haben.

- k) Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen, mit denen die Infizierten im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftritt der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs. Die Liste mit Kontaktpersonen muss soweit möglich Name, Vorname, Anschrift der Kontaktpersonen und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Ferner ist soweit bekannt anzugeben, wie diese Kontaktpersonen erreicht werden können (bspw. telefonisch oder per E-Mail), gegebenenfalls sind Hinweise auf den ausgeübten Beruf der Kontaktperson zu benennen.
- l) Infizierte haben die Kontaktpersonenliste unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn (vorzugsweise an die E-Mail-Adresse corona@landratsamt-heilbronn.de) und zusätzlich der zuständigen Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt – siehe Rechtsbehelfsbelehrung) zu übermitteln.
- m) Sollten Infizierte nicht in der Lage sein, Kontaktpersonen selbst zu informieren, eine Kontaktpersonenliste zu erstellen oder zu übermitteln so hat sie umgehend das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn oder die zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) zu informieren.

2. Auflagen

- a) Bis zum Ende der Absonderung ist zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen.
- b) Infizierte haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.
In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.
- c) Auf Nachfrage haben Infizierte dem Gesundheitsamt täglich telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.
- d) Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Rückenschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 °C haben Infizierte umgehend telefonisch ihren Hausarzt zu informieren. Dabei haben sie ihren Hausarzt auf ihre Coronavirus-Infektion hinzuweisen.
- e) Benötigen Infizierte akut ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das Bestehen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 hinzuweisen.
- f) Folgende Hygieneregeln sind zu beachten:
 - Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von zwei Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
 - Zu anderen Haushaltsmitgliedern ist eine zeitliche und räumliche Trennung einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung

kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Infizierte in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

- Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung durch Infizierte gründlich zu reinigen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
- Sowohl Infizierte als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.

3. Hinweise

- a) Weitergehende Regelungen anderer einschlägigen Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- b) Wer unter Beobachtung nach § 29 Infektionsschutzgesetz (IfSG) steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
- c) Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.
- d) Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen nach Ziffer I. Nummer 1 lit. a – f nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
- e) Die Einhaltung der Anordnungen und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
- f) Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/ oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

II. VERFÜGUNG GEGENÜBER KONTAKTPERSONEN

Als Kontaktperson gilt, wer zu dem unter I. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis 48 Stunden nach Symptomlosigkeit persönlichen Kontakt hatte.

I. Anordnungen

- a) Kontaktpersonen haben sich zur Absonderung in häusliche Quarantäne zu begeben.
- b) Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person für die Dauer von 14 Tagen.
- c) Während der Absonderung ist Kontaktpersonen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der

Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

- d) Kontaktpersonen wird für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
- e) Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktpersonen in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten. Es gelten insbesondere die oben angeführten Hygieneregeln nach Ziffer I. Nummer 2. f.
- f) Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Kontaktpersonen oder gar zu infizierten oder vermutlich infizierten Personen aus anderen Haushalten ist untersagt.
- g) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, hat die Kontaktperson die anderen Personen vorab ausdrücklich über ihren Status als Kontaktperson zu informieren. Im unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen haben Kontaktpersonen einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFPI) enganliegend zu tragen oder falls ein solcher nicht verfügbar sein sollte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z. B. Schal) abzudecken. Vor dem unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen hat die Kontaktperson eine gründliche Händereinigung vorzunehmen.
- h) Für die Dauer der Absonderung stehen Kontaktpersonen unter Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn.

2. Auflagen

Für Kontaktpersonen gelten die Auflagen für Infizierte (Ziffer I. Nummer 2) sinngemäß.

3. Hinweise

Für Kontaktpersonen gelten die Hinweise für Infizierte (Ziffer I. Nummer 3) sinngemäß.

III. WIDERRUF ZURÜCKLIEGENDER ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn vom 13. März 2020 über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) wird ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung für die Zukunft widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn vom 13. März 2020 zum Schutz vor der Verbreitung der Erkrankung COVID-19 und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen wird ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung für die Zukunft widerrufen.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

V. ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortschaftspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VI. WEITERE HINWEISE

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen.

VII. SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Am 28. Februar 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heilbronn das neuartige Coronavirus (SARS CoV 2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 28. Februar 2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Heilbronn stark angestiegen. Das Robert-Koch-Institut als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS CoV 2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht („face-to-face“) Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:
 - o Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer.
 - o Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Ermittlung von infizierten Personen und insbesondere Kontaktpersonen erfordert naturgemäß umfangreiche Recherche-

arbeit. Die Identifikation der infizierten Personen und der Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt mitunter im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiter verbreiten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Daher ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als Infizierte oder Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu einer Ermittlung und direkten Ansprache bedürfte. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßgaben zu informieren.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Infizierten (I. Nr. I lit. a – g) und Kontaktpersonen (II. Nr. I lit. a – g) beruhen auf § 16 Abs. 1 und § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Infizierten (I. Nr. I lit. i – l) beruhen auf § 16 Abs. 1 und 2 IfSG.

Die Anordnung zur Unterstellung von Infizierten (I. Nr. I lit. h) und Kontaktpersonen (II. Nr. I lit. h) unter Beobachtung beruht auf § 29 Abs. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des IfSG und der zitierten Handlungsermächtigungen eröffnet. Das Virus SARS CoV-2 hat sich im Landkreis Heilbronn bereits verbreitet. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Infizierte und Kontaktperson im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt

auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Die getroffene Anordnung ist verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Heilbronn, im Land Baden-Württemberg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der am Coronavirus Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Erlass der Verfügung durch das Landratsamt Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit:

Die Verfügung wurde durch das Landratsamt Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Demnach kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Heilbronn ist Eile geboten. Auf Grund der verschiedenen örtlichen Bekanntmachungssatzungen der ansonsten zuständigen Ortspolizeibehörden im Landkreis Heilbronn wäre eine durch die Ortspolizeibehörden erlassene Allgemeinverfügung für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich frühestens in einigen Tagen wirksam. Dies würde dazu führen, dass im Landkreis Heilbronn unterschiedliche Rechtsstände vorherrschen und zudem ein nicht hinnehmbarer Zeitverzug entsteht.

Die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Heilbronn ermöglicht als ortsübliche Bekanntgabe die Bekanntmachung im Internet, was bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht.

Die erweiterte CoronaVO des Landes Baden-Württemberg trat am 18. März 2020 in Kraft. In der CoronaVO sind alle Regelungsinhalte sowohl der Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn vom 13. März 2020 über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 als auch der Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn vom 13. März 2020 zum Schutz vor der Verbreitung der Erkrankung COVID-19 und zur Aufrechterhaltung der Funktions-

fähigkeit von Einrichtungen enthalten. Damit sind diese beiden Allgemeinverfügungen obwohl für sich genommen rechtmäßig – in der Sache obsolet. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit der zu beachtenden Regelungen für die Adressaten sind diese beiden Allgemeinverfügungen des Landratsamts vom 13. März 2020 daher nach § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu widerrufen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

für das Gebiet der Stadt/ Gemeinde	die	mit Sitz in
Abstatt	Gemeindeverwaltung Abstatt	Abstatt
Bad Friedrichshall	Stadtverwaltung Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall
Bad Rappenau	Stadtverwaltung Bad Rappenau	Bad Rappenau
Bad Wimpfen	Stadtverwaltung Bad Wimpfen	Bad Wimpfen
Beilstein	Stadtverwaltung Beilstein	Beilstein
Brackenheim	Stadtverwaltung Brackenheim	Brackenheim
Cleebronn	Gemeindeverwaltung Cleebronn	Cleebronn
Eberstadt	Gemeindeverwaltung Eberstadt	Eberstadt
Ellhofen	Gemeindeverwaltung Ellhofen	Ellhofen
Eppingen	Stadtverwaltung Eppingen	Eppingen
Erlenbach	Gemeindeverwaltung Erlenbach	Erlenbach
Flein	Gemeindeverwaltung Flein	Flein
Gemmingen	Gemeindeverwaltung Gemmingen	Gemmingen
Güglingen	Stadtverwaltung Güglingen	Güglingen
Gundelsheim	Stadtverwaltung Gundelsheim	Gundelsheim
Hardthausen am Kocher	Gemeindeverwaltung Hardthausen am Kocher	Hardthausen am Kocher
Ilsfeld	Gemeindeverwaltung Ilsfeld	Ilsfeld
Ittlingen	Gemeindeverwaltung Ittlingen	Ittlingen
Jagsthausen	Gemeindeverwaltung Jagsthausen	Jagsthausen
Kirchart	Gemeindeverwaltung Kirchart	Kirchart
Langenbrettach	Gemeindeverwaltung Langenbrettach	Langenbrettach
Lauffen am Neckar	Stadtverwaltung Lauffen am Neckar	Lauffen am Neckar
Lehensteinsfeld	Gemeindeverwaltung Lehensteinsfeld	Lehensteinsfeld
Leingarten	Stadtverwaltung Leingarten	Leingarten
Löwenstein	Stadtverwaltung Löwenstein	Löwenstein
Massenbachhausen	Gemeindeverwaltung Massenbachhausen	Massenbachhausen
Möckmühl	Stadtverwaltung Möckmühl	Möckmühl
Neckarsulm	Stadtverwaltung Neckarsulm	Neckarsulm

Neckarwestheim	Gemeindeverwaltung Neckarwestheim	Neckarwestheim
Neudena	Stadtverwaltung Neudena	Neudena
Neuenstadt am Kocher	Stadtverwaltung Neuenstadt am Kocher	Neuenstadt am Kocher
Nordheim	Gemeindeverwaltung Nordheim	Nordheim
Obersulm	Gemeindeverwaltung Obersulm	Obersulm
Oedheim	Gemeindeverwaltung Oedheim	Oedheim
Offenau	Gemeindeverwaltung Offenau	Offenau
Pfaffenhofen	Gemeindeverwaltung Pfaffenhofen	Pfaffenhofen
Roigheim	Gemeindeverwaltung Roigheim	Roigheim
Schwaigern	Stadtverwaltung Schwaigern	Schwaigern
Siegelsbach	Gemeindeverwaltung Siegelsbach	Siegelsbach
Talheim	Gemeindeverwaltung Talheim	Talheim
Untereisesheim	Gemeindeverwaltung Untereisesheim	Untereisesheim
Untergruppenbach	Gemeindeverwaltung Untergruppenbach	Untergruppenbach
Weinsberg	Stadtverwaltung Weinsberg	Weinsberg
Widdern	Stadtverwaltung Widdern	Widdern
Wüstenrot	Gemeindeverwaltung Wüstenrot	Wüstenrot
Zaberfeld	Gemeindeverwaltung Zaberfeld	Zaberfeld

Heilbronn, den 20. März 2020

Detlef Piepenburg

Landrat

Wirtschaftsministerium veröffentlicht Auslegungshilfe zu Ladenschließungen aufgrund der Corona-Verordnung

Die Landesregierung hat gestern (20. März) ihre Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus aktualisiert und konkretisiert. Die Änderungen traten heute in Kraft. Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, müssen ab sofort weitere Einrichtungen und Geschäfte schließen. Das Wirtschaftsministerium hat Auslegungshilfen zur Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften aufgrund der Corona-Verordnung veröffentlicht. Damit wird klargestellt, welche Branchen und Betriebstypen von den infektionsschützenden Maßnahmen betroffen sind und welche weiterhin geöffnet bleiben dürfen.

Handwerk und Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht betroffen – es gibt aber Ausnahmen, die sich aus der Rechtsverordnung ergeben. Von Schließungen betroffen ist vornehmlich der Einzelhandel. So müssen unter anderem Autohäuser und Fahrradläden bis 19. April 2020 schließen, nicht jedoch Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, die auf die Reparatur und Wartung spezialisiert sind. Das Ministerium wies darauf hin, dass Einzelhändler, die ihren Laden schließen müssen, z. B. über Hotlines, Online- bzw. Versandhandel oder andere Vertriebswege ihre Waren selbstverständlich weiterhin verkaufen dürfen.

Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Wochenmärkte, Getränkemärkte, Sanitätshäuser, Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Lieferdienste und Poststellen sowie Reinigungen bleiben geöffnet.

Die Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Sie steht auf der Website des Wirtschaftsministeriums zum Download bereit:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>

Die aktuelle Verordnung finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>.

Unternehmen, Kammern und Verbände können sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften ab sofort an das Postfach coronaverordnung@wm.bwl.de wenden.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹⁾

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 22. März 2020)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in

längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der

Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
 - (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
 - (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
 1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
- (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z. B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder

Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
 1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck

der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangs-türen, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

- (2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

¹⁾ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliessmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Wir ehren unsere Altersjubilare

30.03. Ursula Brunner, Gemmingen 80 Jahre
30.03. Günter Niemitz, Gemmingen 80 Jahre
30.03. Brigitte Serway, Gemmingen 70 Jahre
Wir gratulieren mit den besten Wünschen.

Imre-Gutyan-Freibad

Saisonbeginn 2020

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung -CoronaVO) vom 17. März 2020 dürfen auch Freibäder nach heutigem Stand *frühestens* zum 19. April 2020 geöffnet werden. Da die weitere Entwicklung der Infektionen derzeit noch nicht vorhergesagt werden kann, wurde für das Imre-Gutyan-Freibad Gemmingen nun folgende Vorgehensweise beschlossen. Das Bad wird derzeit bereits aus dem Winterschlaf geholt und die technischen Anlagen nach und nach in Betrieb genommen. Diese Arbeiten werden so rechtzeitig fertiggestellt, dass eine Öffnung des Bades zum 01. Mai 2020 theoretisch möglich ist.

Wann dann tatsächlich die Tore geöffnet werden, hängt vom weiteren Verlauf der Infektionen, der Entscheidung des Landes Baden-Württemberg über die getroffenen Maßnahmen sowie vom Wetter ab.

Das Bad öffnet in 2020 *frühestens* zum 01. Mai 2020, ein späterer Termin wäre möglich, falls das Land die Anordnung der Schließung verlängert. Der Vorverkauf der Jahreskarten wird dennoch im April angeboten, damit es dann später nicht zu Verzögerungen für die Nutzer kommt.

Wir bitten um Beachtung und würden uns freuen, wenn Sie uns auch 2020 die Treue halten.

Das Team des Imre-Gutyan-Freibades Gemmingen

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Bekanntmachung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausschreibung des Sonderprogramms 2020

Für das Jahr 2020 hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Sonderprogramm Dorfgasthäuser/Grundversorgung zum „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ (ELR) ausgeschrieben.

Ziel des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum ist die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des ländlichen Raumes. Die Lebensqualität soll erhalten und verbessert werden. Dabei gilt es, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen weiterzuentwickeln, den demografischen Veränderungen zu begegnen, die dezentrale Wirtschaftsstruktur des Landes zu stärken, der Abwanderung entgegenzuwirken, den Strukturwandel zu begleiten und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen.

Privatpersonen die im Jahr 2020 in den Förderbereichen „Lokale Grundversorgung“ oder „Barrierefreiheit“ investieren möchten, können bei der Gemeinde Gemmingen einen entsprechenden Förderantrag stellen.

In den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen werden Fördermittel im Rahmen dieser Ausschreibung für strukturell wichtige, besonders dingliche und kurzfristig umsetzbare Projekte zur Verfügung gestellt.

Die Förderung von Investitionen wird auf folgende Förderschwerpunkte konzentriert:

Förderschwerpunkt „Lokale Grundversorgung“

Der Fokus der Sonderausschreibung liegt auf der lokalen Grundversorgung.

Ein besonderes Augenmerk wird auf Dorfgasthäuser gerichtet. Die Gastronomie dient besonders im ländlichen Raum nicht nur der Versorgung und Verpflegung, sondern ist für die Bevölkerung ein gesellschaftlicher Treffpunkt. Sie stärken Lebensqualität und Vitalität der Dörfer. Vor allem Dorfläden, Metzgereien und Bäckereien sind wichtige Einrichtungen der Grundversorgung, aber auch Ärzte, Physiotherapeuten und Handwerker zählen hinzu.

Förderschwerpunkt „Barrierefreiheit“

Bei älteren Gebäuden ist oftmals der Zugang für Menschen mit Handicap fast unüberwindbar. Auch die Grundversorgung ist oftmals nicht barrierefrei möglich. Durch das ELR werden daher örtliche Koordinatoren bei der Durchführung sog. „Barrierefreiheitschecks“ gefördert. Hierbei werden nicht nur die öffentlichen Gebäude, sondern auch der öffentliche Raum und der private Bereich gefördert.

Für Maßnahmen, die mindestens einen der Fördertatbestände erfüllen und im Jahr 2020 realisiert werden sollen, besteht die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Freiwilligkeitsleistung des Landes Baden-Württemberg, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ihr Förderantrag muss bis spätestens 15. April 2020 bei der Gemeindeverwaltung Gemmingen eingegangen sein.

Die Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes ist nicht möglich.

Die Formulare sowie weitere Informationen zum Programm können auf der Homepage des Regierungspräsidiums heruntergeladen werden:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>

Mit der Investition darf so lange nicht begonnen werden, bis ein entsprechender Bescheid des Landes Baden-Württemberg vorliegt. Sollte Ihr Projekt durch das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum gefördert werden, werden die Förderdaten veröffentlicht. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Weinbrecht, weinbrecht@gemeinde-gemmingen.de, Tel. 07267/808-28, gerne zur Verfügung.

Hilfsangebote für Unternehmen

In der aktuellen Situation der Corona-Pandemie, welche dazu führt, dass viele Unternehmen ihren Betrieb aufgrund von Anordnungen der Regierung, personellem Mangel oder Mangel an Aufträgen schließen müssen, ist es sehr wichtig, Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Das Ausmaß welches die Corona-Pandemie mit sich bringt war niemandem bewusst. Jetzt gilt es nach Möglichkeiten zu suchen, wie allen betroffenen geholfen werden kann.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung heißt: Unterstützung der Unternehmen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Auch die Gemeinde Gemmingen möchte Ihren Bürgern durch Information und Rat zur Seite stehen. Aus diesem Grund finden Sie nachfolgend einige Sofortmaßnahmen, die Ihnen durch diese Zeit helfen sollen.

1. Flexibles Kurzarbeitergeld:

Das Kurzarbeitergeld wird flexibler, das bedeutet dass unter erleichterten Voraussetzungen Kurzarbeit beantragt werden kann.

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht jetzt, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 % haben. Ebenfalls haben hierdurch auch Leiharbeiter die Möglichkeiten in die Kurzarbeit zu gehen. Des Weiteren ist geregelt, dass anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 % erstattet werden.

Nähere Informationen erhalten Arbeitgeber auf der Webseite der örtlichen Arbeitsagentur unter www.arbeitsagentur.de oder unter der Telefonnummer 0800/4555520.

Die Anfragen bei der Bundesagentur für Arbeit sind derzeit sehr hoch, bitte bringen Sie hier etwas Geduld mit.

2. Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen:

Durch Steuerliche Maßnahmen soll die Liquidität von Unternehmen verbessert werden. Die Stundung der Steuerzahlungen wird erleichtert, Vorauszahlungen können einfacher abgesenkt werden und auf Säumniszuschlägen und Vollstreckung, welche im Zusammenhang mit Corona stehen, wird verzichtet.

Wenn Steuerzahlungen für ein Unternehmen eine erhebliche Härte bedeuten, kann die Stundung der Steuerschuld beim zuständigen Finanzamt (Finanzamt Heilbronn) beantragen werden.

3. Unbegrenzte Hilfszusage für lückenlose Liquiditätsabdeckung:

Die Liquidität wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen gesichert. Bereits vorhandene Programme werden ausgeweitet und werden für mehrere Unternehmen zur Verfügung gestellt. Angebote können Sie bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzierungspartner erfragen. Viele dieser Programme können Sie auch unter www.l-bank.de unter dem Rider „Corona Hilfe“ vorab ansehen. Auch die Webseite der KfW-Bank www.kfw.de kann ihnen hierzu nähere Informationen geben.

Die IHK-Heilbronn Franken stellt auf ihrer Homepage weitere Programme vor, unter: <http://heilbronn.ihk.de/dachmarken/ihkhns-tarthilfe/idNews-4722.aspx>

Weitere Informationen, welche Tagesaktuell sind, finden Sie auch der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter www.bmwi.de.

Sanierung der Eichendorff-, Hebel-, Lenau-, Kerner- und Gartenstraße;

2. Bauabschnitt

Asphaltarbeiten ab Donnerstag 2. April 2020, bis voraussichtlich Samstag, 4. April 2020

Ab Donnerstag, den 2. April 2020, wird die Firma Reimold GmbH die Asphaltarbeiten in der Gartenstraße in Stebbach ausführen, die etwa zwei Tage andauern werden. Die Asphaltdeckschicht wird in einem Zug über die gesamte Gartenstraße eingebaut. Daher sind die Eichendorff-, Hebel-, Lenau-, Kernerstraße ebenfalls komplett gesperrt, da diese nicht mehr zugefahren werden können. Die geplante Freigabe der Straße ist für Samstag, 4. April 2020, vorgesehen. Hier bitten wir die Absperrungen vor Ort zu beachten.

Achtung:

Die Zufahrt zu allen Grundstücken ist somit **nicht** mehr möglich. Die Anlieger werden daher, bereits heute darauf hingewiesen, dass eine Befahrbarkeit aller genannten Straßen ausgeschlossen ist. Wir bitten dringend um Beachtung. Eine Zuwiderhandlung kann Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Für Rückfragen steht Ihnen unser Bauamt unter Telefon 808-36 bzw. werthmueller@gemeinde-gemmingen.de zur Verfügung.

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Information des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Wasser- und Abwassergebühren werden fällig

Die Abschlagszahlung für das 1. Quartal 2020 für die Wasser- und Abwassergebühren ist zum 1. April 2020 fällig. Wir möchten Sie bitten den Abschlagsbetrag zum 1. April 2020 zu bezahlen. Die für das Jahr 2020 festgesetzten Abschläge sind auf der Jahresendabrechnung 2019 angegeben. Es werden keine extra Abschlagsrechnungen erstellt.

Einzahlungen können bei allen Banken und Sparkassen geleistet werden. Bitte geben Sie immer Ihre Kundennummer an. Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, so werden wir den fälligen Betrag von Ihrem Konto abbuchen.

Nicht bezahlte Abschlagsbeträge zum oben genannten Fälligkeitstermin werden von uns angemahnt. Dadurch werden zusätzlich zum Abschlagsbetrag Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie uns einen Eigentumswechsel, die Änderung der Bankverbindung oder sonstige Änderungen im Bezug auf die Wasser- und Abwassergebühren umgehend mitteilen. Ihr zuverlässiger Partner in der Trinkwasserversorgung

Zweckverband
Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Die DRV ist telefonisch für ihre Kunden da:

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn

in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 07131/60880, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen – starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das Finanzministerium hat den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Dadurch können den betroffenen Betrieben kurzfristig Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen.

Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann.

Die Steuerformulare können aus dem Internet heruntergeladen und über Elster elektronisch abgegeben werden. Wer den Service von „Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen.

Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.

Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter <https://www.elster.de>.

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>.

Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt

wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet.

Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Bücherei Gemmingen



Die Bücherei bleibt geschlossen. **Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus bleibt die Bücherei bis voraussichtlich 19. April 2020 geschlossen.**

Alle Leihfristen sind verlängert. Das nächste Rückgabedatum für alle momentan entliehenen Medien ist Di., 21. April 2020.

Garantiert „sauber“: Nutzen Sie die Onleihe! Falls Sie Ihre Zugangsdaten nicht zur Hand haben, wenden Sie sich bitte per Mail/über das Kontaktformular auf der Startseite des Internetkatalogs an uns. Nennen Sie uns Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum – wir schicken Ihnen Ihre Lesernummer zu.

Alles aktuell rund um die Bücherei: www.bibkat.de/gemmingen

Gemminger Häckselplatz

Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig unter der Aufsicht eines Platzwartes zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Wertstoffhof Gemmingen

Der Wertstoffhof ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März wie folgt geöffnet:

Freitag: 14 bis 17 Uhr,

Samstag: 9 bis 13 Uhr (ganzjährig).

Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt

Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung vom 17.03.2020

Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)

Landkreis Heilbronn

Beteiligung der Öffentlichkeit

im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Wegfall des 2. Auskunftstages am 31.03.2020

Das Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt – hat mit der Öffentlichen Bekanntmachung vom 27.02.2020 angekündigt, dass am Dienstag, den 31.03.2020, ein Beauftragter des Flurneuordnungsamtes im Rathaus Eppingen anwesend sein wird, um Auskünfte zu erteilen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus entfällt dieser Auskunftstag.

Wir weisen darauf hin, dass die übrigen Inhalte der Bekanntmachung vom 27.02.2020, insbesondere das Vorbringen von umwelterheblichen Anregungen und Bedenken, davon unberührt bleiben. Die entscheidungserheblichen Unterlagen, wie Karten und Berichte, können weiterhin auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3925) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

gez. Drotleff D.S.

Amtsleiter

Das Landratsamt informiert:

Coronavirus im Landkreis Heilbronn

Recyclinghöfe bleiben geöffnet – Besuch trotzdem auf einen späteren Zeitpunkt verschieben

Derzeit kommt es auf den Recyclinghöfen im Landkreis zu einem sehr hohen Besuchsaufkommen. Zahlreiche Anlieferer führen zu Gedränge vor den Wertstoffcontainern und verursachen so erhebliche Wartezeiten. Da größere Menschenansammlungen momentan strikt vermieden werden müssen, wird die Zahl der Anlieferer zeitweise reguliert. Durch diese Maßnahmen werden die Wartezeiten noch zusätzlich erhöht, allerdings sind sie aufgrund des Infektionsschutzes unvermeidbar.

Die Recyclinghöfe im Landkreis Heilbronn bleiben weiterhin geöffnet, die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Allerdings ist auch hier ein Mitwirken aller notwendig. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises ruft deshalb dazu auf, die Recyclinghöfe momentan nur in wirklich dringenden Fällen, wie z. B. einer Haushaltsauflösung, aufzusuchen. Jeder, der die Möglichkeit dazu hat, sollte seine haushaltsüblichen Mengen an Recyclingmaterial zwischenlagern und den Recyclinghof zu einem späteren Zeitpunkt besuchen. Nur so können große Menschenansammlungen und damit verbundene Wartezeiten und Einschränkungen vermieden werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Recyclinghöfe im Landkreis nur den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Heilbronn erlaubt ist. Ebenso sind die Entsorgungseinrichtungen der Stadt Heilbronn ausschließlich den städtischen Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter.

Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz.

Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstausfalls. Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen.

Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordneten Maßnahmen, kommt daneben auch ein Antrag auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in Betracht. Die SVLFG empfiehlt, sich im Bedarfsfall bei der zuständigen Behörde zu erkundigen, wo und wie ein Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden kann. In Baden-Württemberg sind hier die Gesundheitsämter zuständig.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Kinder vor Vergiftungen schützen – so geht es richtig *Kinder sind sorglose Entdecker. Sie verschlucken bunte Bonbons, naschen wildwachsende Beeren, trinken aus offenen Flaschen und freuen sich, wenn Flüssigkeiten ordentlich sprudeln, sobald man sie schüttelt oder mixt. Meistens geht alles gut. Weil solche Experimente aber auch schief gehen können, ist es die Aufgabe der Erwachsenen, Kinder vor giftigen oder ätzenden Stoffen zu schützen.*

Anlässlich des Tages des Vergiftungsschutzes für Kinder im Haushalt am 20. März gibt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Tipps, wie das gelingt.

Haushalt und Garten

Am wirkungsvollsten ist es, ganz auf gefährliche Stoffe wie alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu verzichten, wenn Kinder im Haushalt leben. Zudem sollte auch die Notwendigkeit von Medikamenten, Brennpasten, Spiritus, Lacke oder Verdünnern im Haushalt hinterfragt werden. Alles Überflüssige gehört konsequent entfernt. Eventuell verbliebene Mittel sind sicher zu verwahren, so dass Kinder nicht darauf zugreifen können. Ein verschlossener Schrank, für den nur Erwachsene den Schlüssel haben, ist hier das probate Mittel. Ebenfalls hilfreich ist es, anstatt giftiger oder ätzender Mittel harmlosere zu kaufen, zum Beispiel anstelle des bunten chemischen Toilettenreinigers verdünnten Essig. Ist ein solcher Ersatz nicht möglich, müssen gesundheitsgefährdende Substanzen am Besten in der Originalverpackung gelagert werden. Wer einen Garten hat, sollte auf Giftpflanzen und gesundheitsgefährdende Dünge- oder Pflanzenschutzmittel verzichten. Generell müssen Kinder auch wissen, dass sie draußen nicht ohne zu fragen Beeren essen oder Pflanzen abpflücken dürfen.

Vorbildfunktion der Erwachsenen

Wer selber umsichtig mit Gefahrstoffen umgeht, sie immer sorgfältig verschließt und in den dafür vorgesehenen Schränken aufbewahrt, lebt Kindern den richtigen Umgang damit vor. Je älter und verständiger Kinder werden, desto wichtiger ist es, sie regelmäßig, altersgemäß und eindringlich auf mögliche Gefährdungen durch giftige oder ätzende Stoffe hinzuweisen. Nur wenn Kinder wissen, wo die Gefahren lauern, haben sie eine Chance, sich davor zu schützen.

Sondersituation in den grünen Berufen

Weil in Familienbetrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau Wohn- und Arbeitsbereich eng beieinander liegen, gibt es dort für Kinder weitere Risiken. Betriebsleiter müssen deshalb besonders darauf achten, dass Kinder nicht in Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsmitteln kommen. Pflanzenschutzmittel, Melkmaschinenreiniger und andere ähnliche gefährliche Substanzen gehören in die dafür vorgesehenen abschließbaren Schränke. Aufkleber mit Warnsymbolen zeigen den älteren Kindern, wo es für sie gefährlich wird. Güllegruben und Fermenter müssen so gesichert sein, dass Kinder dort nicht hineinklettern oder -stürzen können. Weitere Informationen darüber, wie Kinder vor Vergiftungen geschützt werden können, gibt es im Internet unter: <https://das-sichere-haus.de/unsere-themen/sicher-gross-werden>

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

AVG passt Fahrplanangebot für Stadtbahnen wegen Corona-Pandemie an

Verkehrsbestriebe Karlsruhe reduzieren Nightliner-Verkehre

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Coronavirus-Pandemie wird die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) das Fahrplanangebot bei allen Stadtbahnlinien anpassen. Das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger hatte gestern eine Leitlinie für den Regionalverkehr auf der Schiene bekanntgegeben. Demnach sollen ab dem 23. März alle Eisenbahnverkehrsunternehmen ein ausgedünntes, aber stabiles Grundangebot für berufsbedingt notwendige Fahrten zur Verfügung stellen.

Weitere Fahrplananpassung bei den übrigen Stadtbahnlinien für 30. März geplant

In einer zweiten Stufe wird es ab Montag, 30. März, auch zu Fahrplaneinschränkungen auf den übrigen Stadtbahnlinien S31/S32, S4, S41/S42, S5/S51/S52, S6, S7/S71, S8/S81 und S9 kommen. Die Planungen befinden sich derzeit in der Vorbereitung. Die AVG wird ihre Fahrgäste zeitnah über diese Anpassungen informieren. Bis einschließlich Sonntag, 29. März, verkehren diese Linien nach ihrem regulären Fahrplan.

Nächtliche Zugaufälle auf der Linie S4 zwischen Karlsruhe und Gölshausen

Auf der Bahnstrecke der Linie S4 zwischen Grötzingen und Bretten finden in den Nächten am Donnerstag, 26. März, und Freitag, 27. März, Infrastrukturarbeiten statt. Diese beginnen jeweils um 2 Uhr und enden um 4.20 Uhr. Aus diesem Grund entfällt in diesen zwei Nächten jeweils ein Zug der Linie S4 auf dem gesamten Laufweg von Karlsruhe Altbahnhof bis Gölshausen. Betroffen davon ist die Bahn, die um 1.53 Uhr am Karlsruher Hauptbahnhof abfährt und in Gölshausen um 2.48 Uhr ankommt. Für die Fahrgäste wird mit Bussen ein Schienenersatzverkehr (SEV) zwischen Karlsruhe und Gölshausen eingerichtet. Dieser bedient die Haltestellen entlang der Strecke.

Der SEV-Bus fährt am Hauptbahnhofs-Vorplatz in Karlsruhe um 2.00 Uhr ab und erreicht die Haltestelle Gölshausen-Industrie um 3.26 Uhr.

Fahrgäste werden gebeten, auch die entsprechenden Aushänge an den Haltestellen sowie die Informationen an den digitalen Haltestellen-Anzeigern entlang der Strecke zu beachten.

Zugaufälle auf den Stadtbahnlinien S41 und S42

Aufgrund von Oberleitungs- und Brückenarbeiten kommt es zwischen dem 23. März und 3. April zu Einschränkungen beim Stadtbahnverkehr zwischen Heilbronn und Mosbach. Während der Infrastrukturarbeiten entfallen auf den betroffenen Streckenabschnitten in den Abend- und Nachtstunden Zugverbindungen bei den Linien S41 und S42. Für die Reisenden wird mit Bussen dann ein Schienenersatzverkehr eingerichtet. Fahrgäste werden gebeten, auch die entsprechenden Aushänge an den Haltestellen und an den digitalen Haltestellen-Anzeigern an den Bahnhöfen entlang der Strecke zu beachten.

Zugaufälle auf der Linie S41 zwischen Mosbach und Heilbronn sowie auf der Linie S42 zwischen Neckarsulm und Heilbronn vom 25. bis 27. März

In den Nächten von Mittwoch, 25. März, bis Freitag, 27. März, finden jeweils von 22.30 Uhr bis 4.30 Uhr verschiedene Infrastrukturmaßnahmen statt, die den Bahnverkehr auf den Linien S41 und S42 einschränken. Zwischen Mosbach und Mosbach-Neckarelz werden Arbeiten an der Oberleitung durchgeführt, zwischen Neckarsulm und Gundelsheim (Neckar) Stopparbeiten im Gleisschotter und bei Neckarsulm Brückenarbeiten.

Aus diesem Grund müssen im genannten Zeitraum die Züge der Linie S41 zwischen Mosbach und Heilbronn Hauptbahnhof/Willy-Brandt-Platz auf dem gesamten Laufweg entfallen. Für die Fahrgäste auf diesem Streckenabschnitt wird mit Bussen ein Schienenersatzverkehr eingerichtet.

Während der Infrastrukturarbeiten entfallen ebenso die Züge der Linie S42 zwischen Neckarsulm und Heilbronn Hauptbahnhof/Willy-Brandt-Platz. Auch hier wird ein Ersatzverkehr mit Bussen eingerichtet.

Zugaufälle auf den Linien S41 und S42 zwischen Neckarsulm und Heilbronn vom 27. bis 29. März

Bei Neckarsulm finden in den Nächten von Freitag, 27. März, bis Sonntag, 29. März, jeweils von 22.30 Uhr bis 4.30 Uhr Brückenarbeiten statt. Aus diesem Grund müssen im genannten Zeitraum die Züge der Linien S41 und S42 zwischen Neckarsulm und Heilbronn Hauptbahnhof/Willy-Brandt-Platz entfallen. Für die Fahrgäste wird ein Ersatzverkehr mit Bussen eingerichtet.

Eine temporäre Fahrplanänderung gibt es dann auch bei einer Bahnverbindung der Linie S41 (Zug 85894). Die Bahn, die sonst regulär um 0.39 Uhr in Neckarsulm abfährt, verkehrt in diesen Nächten 20 Minuten später, also erst um 0.59 Uhr. Ankunft in Mosbach ist dann um 1.36 Uhr (anstatt wie regulär um 1.16 Uhr).

Zugaufälle auf der Linie S41 zwischen Mosbach und Mosbach-Neckarelz vom 30. März bis 3. April

Zwischen Mosbach und Mosbach-Neckarelz finden in den Nächten von Montag, 30. März, bis Freitag, 3. April, jeweils von 23 Uhr bis 4.30 Uhr Oberleitungsarbeiten statt. Aus diesem Grund müssen im genannten Zeitraum die Züge der Linie S41 auf diesem Streckenabschnitt entfallen. Für die Fahrgäste wird mit Bussen ein Ersatzverkehr eingerichtet.

Familienpflege der Diakoniestation Eppingen



Hier finden Sie Hilfe bei der Kinderbetreuung und dem Haushalt, wenn die Mama wegen Krankheit oder Kur ausfällt.

Informationen unter Tel. 07262/2523021, Frau Liehs.

Nachbarschaftshilfe der Kirchlichen Sozialstation



Hilfe für ältere, kranke, einsame und behinderte Menschen und für pflegende Angehörige. Haushaltsführung und Betreuung nach individueller Absprache.

Ansprechpartnerin: Frau Paulig, Tel. 07262/2523020.

Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Für Eppingen, Gemmingen und Ittlingen

Kostenlose Information, Auskunft und Vermittlung rund um die Pflege zuhause.

Ansprechpartnerin: Christa Seiter, Tel. 07262/2523022.

Aufgrund des Corona-Virus müssen bis auf weiteres leider alle Gruppentreffen ausfallen. Dies betrifft konkret:

Trauercafé in Eppingen jeden 1. Sonntag im Monat.

Trauercafé in Sinsheim jeden 1. Samstag im Monat.

Die Betreuungsgruppe für Ältere jeden Dienstag im Ev. Gemeindehaus in Eppingen.

Den Gesprächskreis für Pflegende Angehörige jeden I. Dienstag in der Ev. Sozialstation in Eppingen.

Wir werden rechtzeitig bekannt geben, wann diese Angebote wieder stattfinden können.

Deutsche Rentenversicherung

Bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg treten zum 31. Oktober 2020 mit der Direktorin Elisabeth Benöhr und dem Direktor Volkart Steiner zwei Mitglieder der dreiköpfigen Geschäftsführung gleichzeitig in den Ruhestand. Für die Nachfolge wird der Vorstand der Vertreterversammlung mit Saskia Wollny und Gabriele Frenzer-Wolf zwei führungserfahrene und mit der gesetzlichen Rentenversicherung bestens vertraute Frauen zur Wahl vorschlagen. Vorsitzender der Geschäftsführung bleibt der Erste Direktor Andreas Schwarz (58).

Die Betriebswirtin Saskia Wollny (52) ist seit 2014 in der Geschäftsführung der DRV Rheinland-Pfalz tätig, davon fast fünf Jahre als Erste Direktorin. Zuvor arbeitete sie bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Die Volljuristin Gabriele Frenzer-Wolf (56) ist seit 2013 stellvertretende Vorsitzende des DGB-Bezirks Baden-Württemberg. Daneben war sie im Ehrenamt alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlungen der DRV auf Landes- und Bundesebene.

Um eine eventuelle Interessenkollision zu vermeiden, wurde Gabriele Frenzer-Wolf von dem paritätisch mit Vertretern der Versicherten- und Arbeitgebergruppe besetzten Vorstandsgremium bereits vor den Entscheidung über den Wahlvorschlag von ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der DRV entbunden.

NaturFreunde im HeilbronnerLand

Wochentipps KW13/2020

Vielfalt und Gemeinschaft bei den NaturFreunden

Angesichts der dramatischen Entwicklung der Corona-Pandemie und der Beschränkungen sind die Angebote der NaturFreunde im HeilbronnerLand ausgesetzt. Hinweise zu späteren Veranstaltungen sollen in der Presse veröffentlicht werden. Zusätzlich sind aktuelle Infos auf der Homepage www.nfnh.de zu finden.

Wanderwoche in den Vogesen vom 9. bis 14. August 2020

Die vielfältige Landschaft der Hochvogesen bietet viele teils anspruchsvolle Wanderrouten. Touren in den Gebieten des Grand Ballon, des Lac Blanc und Lac Noir und des Hohnackmassivs sind geplant. Nähere Infos unter Telefon 0176/78454375.

Wanderwoche in der Vulkaneifel vom 6. bis 13. September 2020

Magische Maare, Kraterseen in erloschenen Vulkanen, Etappen auf dem Eifelsteig, mittelalterliche Burgen und das Maarmuseum Manderscheid bieten wunderbare Erlebnisse.

Nähere Infos unter Telefon 07134/3718.

Neue Gruppen für Familien mit kleinen Kindern

Kinder spielerisch die Natur erkennen und erfahren lassen, zusammen spielen und lachen, gemeinsam was unternehmen – dazu gründen die NaturFreunde neue Familiengruppen in Heilbronn und Umgebung. Termin und Ort werden von den Eltern gemeinsam festgelegt. Nähere Infos Telefon 0176/78454375.

Naturfreundehaus Steinknickle ist geschlossen

Wegen der Corona-Pandemie ist auch das Naturfreundehaus Steinknickle bis auf Weiteres geschlossen.

hn

BILDUNG & ERZIEHUNG

Hartmanni-Gymnasium Eppingen

Seminarkurs Israel: 1. und 2. Platz für HGE-Schülerinnen bei Jenny-Heymann-Preis 2020

Während die diesjährigen Abschlussprüfungen aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus fürs Erste zeitlich ein wenig nach hinten gerückt sind, gab es für zwei angehende Abiturientinnen des Hartmanni-Gymnasiums Eppingen dennoch erfreuliche Nachrichten. Mit Saskia Grasl und Tabea Bokelmann ist es – im dritten Jahr in Folge – zwei Absolventinnen des Seminarkurses Israel gelungen, beim Jenny-Heymann-Preis, einem landesweiten Schülerwettbewerb der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit (GCJZ) Stuttgart, den 1., respektive 2. Platz zu erlangen. Bei der Preisverleihung am 10. März im Stuttgarter Mädchengymnasium St. Agnes konnten beide im Rahmen kurzer Präsentationen Einblicke in ihre im wahrsten Sinne ausgezeichneten Arbeiten geben. Diese hatten sie im vergangenen Schuljahr im Rahmen des Seminarkurses Israel angefertigt, der seit mittlerweile acht Jahren am HGE angeboten wird.

Saskia Grasl aus Gemmingen verglich in ihrer Seminararbeit, für die sie den 1. Platz erhielt, die Vision des zionistischen Vordenkers Theodor Herzls von einer jüdischen nationalen Heimstätte mit der tatsächlichen Entwicklung des Staates Israel.

Um Zionismus dreht sich auch die mit Platz 2 prämierte Hausarbeit von Tabea Bokelmann aus Eppingen. Sie untersuchte den christlichen Zionismus am Beispiel des Kibbuz Beth-El, einer ursprünglich aus dem Württembergischen stammenden religiösen Gemeinschaft mit Sitz im israelischen Zichron Ya'akov. Diesen konnte die Preisträgerin selbst in Augenschein nehmen, als sie sich im Vorjahr im Rahmen des seit 2012 bestehenden Austauschs mit der dortigen Highschool in Israel befand.

Der Jenny-Heymann-Preis der Stuttgarter Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit würdigt Schülerarbeiten zu christlich-jüdischen Themen. Er wird jedes Jahr innerhalb der „Woche der Brüderlichkeit“ verliehen. Der Preis erinnert an Jenny Heymann (1890 – 1996), eine aus Stuttgart stammende Pädagogin jüdischer Herkunft, die 1933 vom NS-Regime aus dem staatlichen Schuldienst entfernt worden war. Von 1933 bis 1939 unterrichtete sie am Jüdischen Landschulheim Herrlingen und emigrierte dann nach England. Nach ihrer Rückkehr nach Stuttgart 1947 arbeitete sie die nächsten Jahre als Lehrerin und engagierte sich nach ihrer Pensionierung 1956 als Geschäftsführerin der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Stuttgart.



Dies ist das dritte Jahr in Folge, in dem gleich zwei Schülerinnen des HGE diesen Preis erhielten. 2018 wurden Lena Urhahn und Marie Urhahn mit dem 2., beziehungsweise 3. Platz im Bereich „Seminarkurs“ ausgezeichnet, im Jahr darauf Hannah Stempka (1. Platz) und Michelle Emmert (3. Platz).

Saskia Grasl und Tabea Bokelmann erhielten den 1. und 2. Platz beim diesjährigen Jenny-Heymann-Preis der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Euro-Notruf: 112

Krankentransport: 19222

(ohne Vorwahl, mobil bitte Vorwahl hinzufügen)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Eppingen, -Adelshofen, -Elsenz, -Mühlbach, -Richen, -Rohrbach, Gemmingen, -Stebbach, Ittlingen, Kirchartt, -Berwangen, -Bockschaft, Massenbachhausen, Schwaigern, -Massenbach, -Stetten.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Sinsheim (am Krankenhaus Sinsheim), Alte Waibstadter Str. 2, 74889 Sinsheim.

Hotline: 116 117.

Zu erreichen (Sprechzeiten):

Werktags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils ab 19.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr sowie Mittwoch nachmittags ab 13.00 Uhr.

An Feiertagen: Den kompletten Feiertag, bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr.

Kinderärztlicher Notfalldienst

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen, Tel. 116 117.

Zahnärztlicher Notdienst

Notfalldienstansage von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, und an Feiertagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetags unter Telefon: 0711/78 777 12.

Unfallrettungsdienst, Krankentransporte an Wochenenden

Rettungsleitstelle Tel. 19222 (ohne Vorwahl).

Bereitschaftsdienst der Sozialstationen

Krankenpflege Gemmingen + Stebbach e.V., Tel. 1472.

Sprechzeiten der Pflegedienstleitung (persönlich oder telefonisch): Jeden ersten Donnerstag im Monat von 8.00 – 12.00 Uhr im Büro in Stebbach, Dorfplatz 1, Rathausgebäude, Homepage: www.krankenpflege-gemmingen.de, E-Mail: kpvgest@t-online.de IAV-Stelle (Kostenlose Beratung), Tel. 07262/2 52 30 22.



Notdienst der Apotheken

- 26.03. Rosen-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262-1858
- 27.03. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7, 74193 Schwaigern, Tel. 07138-810620
- 28.03. Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262-1888

- 29.03. Rathaus-Apotheke Massenbachhausen, Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen, Tel. 07138-7666
- 30.03. Schloss-Apotheke Flehingen, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258-7490
- 31.03. Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5, 75031 Eppingen, Tel. 07262-6760
- 01.04. Stadt-Apotheke Schwaigern, Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern, Tel. 07138-97180

Tierärzte

Tierarzt Thomas Schäfer, Eppingen, Tel. 07262/84 41.
Kleintierpraxis Eppingen, Dr. Neu-Thiemann und Ziegler, Tel. 07262/6100400.

Tierärztl. Gemeinschaftspraxis Dres. Fink, Sinsheim, Tel. 07261/13595.

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Aktuell finden keine Beratungstermine statt!

Wir bieten Eltern, Jugendlichen und Kindern Beratung und Unterstützung an. Im Gespräch überlegen wir mit Ihnen gemeinsam Lösungen und Möglichkeiten der Veränderung bei Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder sowie bei Fragen der Gestaltung des Familienlebens.

Die Beratung findet mittwochs vierzehntägig im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Str. 9 statt. Beraten wird sie Diplom-Psychologe Markus Haselmann.

Terminvereinbarungen sind erforderlich unter Telefonnummer 07131/994-338.

Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Heilbronn

Aktuell findet keine Sprechstunde statt!

Donnerstags Offene Sprechstunde in Gemmingen. Fragen und Probleme innerhalb der Familie?

Frau Wildt, Bezirkssozialarbeiterin des Kreisjugendamts, bietet im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Straße 9, donnerstags in den geraden Kalenderwochen von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an. Terminvereinbarungen sind möglich unter Tel. 07131/994-7349 oder unter: L.Wildt@landratsamt-heilbronn.de.

Familien- und Betriebshilfe

Pro Care e.V. Partner für Haushalt, Familie und Betrieb e.V., Tel. 07261/92 54 11.

(Vermittelt in Notsituationen Familien- oder Dorfhelferinnen und Idw. Betriebshelfer.)

Suchtkrankenhilfe Schwaigern

Tel. 07138/9861068

Notruf pro Familia: 07131/930090

Beratung – Information – Prävention bei sexueller Gewalt.

Frauen helfen Frauen e.V., Heilbronn

Autonomes Frauenhaus und Beratungsstelle. Hilfe für psychisch und physisch misshandelte Frauen und ihre Kinder, Tel. 07131/507853, E-Mail: frauenhaus@versanet.de.

Haus am Rathausplatz

Bürgerturnplatz 2, Gemmingen, Tel. 07267/961960. Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen. Aufnahme auch an Wochenenden und nach Absprache.

Telefonseelsorge

Tel. 0800/1110111

Lichtblick – TAK

für **TrAuernde Kinder**, Jugendliche und deren Familien, Tel. 0700/11224477 (12 Cent pro Min.)

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinden Gemmingen + Stebbach

Aufgrund der momentanen Lage in unserem Land, ausgelöst durch den Corona-Virus und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr, werden bis auf weiteres alle Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen in unseren Kirchengemeinden abgesagt. Alle Gruppen und Kreise und der Konfi-Unterricht machen Pause. Über Änderungen informieren wir Sie zeitnah im Amtsblatt oder auf unserer Homepage.

Wir bleiben in Verbindung

Öffentliche Gottesdienste können im Moment nicht stattfinden. Im Fernsehen (z. B. im ZDF) und Radio (z. B. Deutschlandfunk) werden an jedem Sonntagmorgen Gottesdienste live übertragen. Zusätzlich werden aus vielen Gemeinden derzeit Gottesdienste gestreamt. Sie sind dann jederzeit im Internet abrufbar; z. B. unter www.ekiba.de/kirchebegleitet oder www.ekd.de/kirche-von-zu-hause-53952.htm. Die Evangelischen Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach bieten an, telefonisch mit Ihnen in Verbindung zu treten. Sie können einen täglichen Anruf des Pfarrers anfordern, wenn Sie das wünschen. Vielleicht fühlen Sie sich einsam zuhause? Dann machen Sie von diesem Angebot Gebrauch! Den Rhythmus der Telefonate bestimmen Sie. Auf Ihren Wunsch werden Sie auch am Sonntagvormittag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vom Pfarrer angerufen. Er bringt ein tröstliches Wort, eine kurze Andacht, oder ein Gebet für Ihre persönlichen Anliegen über das Telefon zu Ihnen. Melden Sie sich im Pfarramt oder bei Pfarrer Hirsch (Telefonnummer 0172/2189878) und teilen Sie Ihre Telefonnummer mit, falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Sie können uns auch – natürlich nur, wenn diejenigen einverstanden sind – Personen nennen, die sich über einen Anruf freuen würden.

Glocken läuten zum Gebet

Ab jetzt werden wir immer mittwochs um 19 Uhr für 5 Minuten die Glocken unserer Kirchen in Gemmingen und Stebbach läuten, zum Innehalten und zum Gebet. Wir laden Sie ein, während des Glockenläutens Ihr persönliches Gebet zu sprechen.

Einkaufs-Hilfe in der Corona-Krise

Ältere und gebrechliche Menschen, die nicht mehr selbst einkaufen gehen sollten, um sich nicht dem Ansteckungsrisiko auszusetzen, können sich an das Pfarramt (07267/515), Pfarrer Jörg Hirsch (0172/2189878) oder Beate Friedmann (0173/8514524) wenden. Sie nennen uns ihre Einkaufswünsche, wir gehen für Sie in den Laden bzw. die Apotheke und bringen Ihnen die Lebensmittel, Medikamente oder Hygieneartikel nach Hause. Wann und wie Sie

uns das Geld für die eingekauften Waren geben, besprechen wir mit Ihnen und werden eine Lösung dafür finden. Rufen Sie uns an! Wir lassen Sie in der Krise nicht allein und helfen Ihnen, wo wir können.

„Lasst Schutzengel in die Pflege fliegen“

Das Corona-Virus hat unser gesamtes Leben derzeit fest im Griff. Für ältere und vorerkrankte Menschen kann er schnell gefährlich werden. Deswegen wird alles getan, um diese Personengruppen zu schützen und das Pflegeheim „Haus am Rathausplatz“ in Gemmingen wurde für Besucher vorerst geschlossen.

Den Angehörigen fällt es verständlicherweise sehr schwer, dass sie ihre Lieben nicht mehr besuchen können und auch die Bewohner vermissen ihre Besuche. Doch man kann in diesen Zeiten Zuneigung, Liebe und Fürsorge auf anderen Wegen als dem des persönlichen Besuchs ausdrücken. Dazu haben sich unsere Kirchengemeinden folgendes ausgedacht:

Alle Kinder aus Gemmingen, Stebbach und Umgebung sind herzlich eingeladen, Schutzengel für die Omas und Opas im Pflegeheim zu malen. Die Bilder werden die guten Wünsche und lieben Gedanken der Familien in das Pflegeheim tragen und dadurch sicherlich ein bisschen mithelfen, dass die Bewohner gesundbleiben. Aber auch die Mitarbeiter der Einrichtung können engelsgleiche Unterstützung in diesen herausfordernden Zeiten sehr gut gebrauchen.

Liebe Kinder, liebe Familien, macht alle mit und malt so viele Schutzengel wie ihr nur könnt! Lasst uns zeigen, dass wir eine echte Gemeinschaft sind, dass wir füreinander da sind und aufeinander achten – besonders dann, wenn es wirklich wichtig ist. Also ran an die Stifte und Farbkästen! Schreibt auf die Rückseite gerne euren Namen, wenn ihr möchtet. Steckt dann eure Engel in einen Umschlag und sendet ihn frankiert und adressiert an „Haus am Rathausplatz, Evangelische Heimstiftung, Aktion Schutzengel, Bürgerturnplatz 2, 75050 Gemmingen“ oder werft ihn direkt in den Briefkasten am Haus.

Viel Spaß beim Malen, wir freuen uns schon riesig auf die vielen Schutzengel!

Vertretung während der Elternzeit:

Die Kasualvertretung bei Bestattungen während der Elternzeit von Pfarrerin Dr. Lynn Schnigula-Mörgenthaler übernimmt Pfarrer Jörg Hirsch, Tel. 0172/2189878. Bitte wenden Sie sich in dringenden, seelsorglichen Anliegen direkt an Pfarrer Hirsch.

Bürozeiten Sekretärin Bettina Erath

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 07267/515

Mail: pfarramt.gemmingen@t-online.de

Das Pfarrbüro ist ab sofort nicht mehr für Besucher geöffnet! Bitte nehmen Sie telefonisch oder per Mail Kontakt zu uns auf.

Homepage der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach präsentieren sich auf der Homepage unter www.eki-ge-st.de.

Informationen, Termine, Kreise und Gruppen ... erfahren Sie mehr. Besuchen Sie unsere Homepage.

Chor Rhythmika

Keine Proben

Bis auf Weiteres finden keine Chorproben statt.



Kath. Kirchengemeinde Eppingen, St. Marien Gemmingen

Pfarramt Eppingen: Kirchgasse 8, Tel. 07262/2219, Fax 1894,

E-Mail: pfarrbuero@kath-eppingen.de

Öffnungszeiten: Dienstag 9 – 11 Uhr, Mittwoch 8 – 11 Uhr,

Donnerstag 15 – 18 Uhr

Außenstelle Richen: Ittlinger Str. 57, Tel. 07262/2267, Fax 2367

Öffnungszeiten: Donnerstag 10 – 12 Uhr

Pfarrer Manfred Tschacher, Kirchgasse 14, Tel. 07262/206149

E-Mail: pfarrer.tschacher@kath-eppingen.de

Pastoralreferentin Katharina Barth-Duran, Tel. 07262/207079

E-Mail: pastoralreferentin.barth-duran@kath-eppingen.de

Gemeindereferentin Ulrike Weith, Tel. 07262/4707

E-Mail: gemeindereferentin.weith@kath-eppingen.de

Diakon Peter-Michael Jahn, Tel. 07262/610915

E-Mail: diakon.jahn@kath-eppingen.de

Besuchen Sie uns im Internet unter: www.kath-eppingen.de.

Einstellung der Gottesdienste und Veranstaltungen



Aus aktuellem Anlass haben wir in unserer Kirchengemeinde alle Sonn- und Werktaggottesdienste sowie Gemeindeveranstaltungen bis auf Weiteres eingestellt. Die tägliche heilige Messe wird Pfr. Tschacher für die Gemeinde unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der Kirche in Eppingen halten.

Die Gläubigen werden gebeten, die Fernsehgottesdienste mitzufeiern. Die nächsten Termine der Gottesdienste aus dem Freiburger Münster die per Livestreams übertragen werden, stehen unter www.ebfr.de/livestream.

Für das persönliche Gebet stehen auch die meisten Kirchen unserer Kirchengemeinde weiterhin offen. Im Gebet sind wir miteinander verbunden. Bewusst können wir jeweils beim abendlichen Angelus-Läuten die Einladung der Glocken zum gemeinsamen Gebet nutzen. Sonntags werden unsere Kirchen um 10 Uhr mit der großen Glocke zum Gebet zu Hause einladen.

Wir werden Sie auf unserer Homepage (www.kath-eppingen.de) und den Aushängen an unseren Kirchen informieren, wann es wieder möglich sein wird, öffentliche Gottesdienste zu besuchen.

Pfarrbüro und Seelsorgeteam sind weiterhin telefonisch oder per Mail für Sie da. Besucher/innen können nicht mehr empfangen werden.

Unser Glaube will uns helfen, nicht zu verzagen, sondern Verantwortung für sich und den Nächsten zu übernehmen und entsprechend zu handeln. Die aktuelle Krise sensibilisiert uns für das Geschenk des Lebens.

Gott schütze Sie alle und bewahre Sie vor Unheil.

Schließung der Pfarrbüros für Besucher/innen

Um soziale Kontakte, die auch immer die Gefahr von Ansteckungen mit sich bringen, auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, können wir Besucher/innen, die etwas im Pfarrbüro erledigen möchten, nicht mehr empfangen.

Wir sind für Sie weiterhin da und über das Telefon oder E-Mail erreichbar:

Pfarrbüro Eppingen

Telefonische Bürozeit: Dienstag, 9.00 – 11.00 Uhr, Mittwoch, 8.00 – 11.00 Uhr, Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

Tel. 07262/2219, Fax: 07262/2367 oder per E-Mail: pfarrbuero@kath-eppingen.de.

Die Pfarrbüros – Außenstellen Richen und Rohrbach bleiben geschlossen.

Briefwahanträge

bitte in den Briefkasten einwerfen, bzw. gerne auch telefonisch und per Mail bis Mittwoch, 1. April, 18.00 Uhr einreichen.

Online-Wahl verlängert bis 3. April, 18.00 Uhr.

Abgabe Briefwahl verlängert bis 5. April, 12.00 Uhr.

In seelsorgerlichen Fällen erreichen Sie:

Pfarrer Tschacher: Tel. 07262/206149, Mail: pfarrer.tschacher@kath-eppingen.de;

Pastoralreferentin Barth-Duran: Tel. 07262/207079,

Mail: pastoralreferentin.barth-duran@kath-eppingen.de; Gemein-

dereferentin Weith: Tel. 07262/207078, Mail: gemeindereferentin.

weith@kath-eppingen.de; Diakon Jahn: Tel. 07262/610915, Mail:

diakon.jahn@kath-eppingen.de

Pfarrgemeinderatswahl 2020

Wegen Corona: Neuer Termin für Wahl der Pfarrgemeinderäte

Verlängerung der Fristen für Online- und Briefwahl



Erzbischof Stephan Burger hat am Dienstag (17.03.) aufgrund der ständigen Veränderungen der Sach- und Rechtslage in der Corona-Krise weitreichende Entscheidungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte getroffen:

Die Pfarrgemeinderats-Wahl in der Erzdiözese Freiburg wird um zwei Wochen, vom 22. März auf den 5. April, verschoben.

Dadurch werden die Fristen für die Online- und Briefwahl verlängert:

So kann noch bis zum **3. April, 18 Uhr online** gewählt werden.

Briefwahanträge können noch bis zum Ablauf des 1. April gestellt und bis zum 5. April, 12 Uhr abgegeben werden.

Stichtag für die Erlangung des aktiven sowie passiven Wahlrechts und für die vor der Wahl geltenden satzungsmäßigen Fristen und Termine bleibt der 22.03.2020.

Unter den Anforderungen an eingeschränkte Sozialkontakte zur Reduzierung der Neuinfektionen durch Corona waren bereits am vergangenen Freitag, 13.03., die Pfarrgemeinderatswahl als Präsenzwahl abgesagt und Wahlpartys untersagt worden. Angesichts der Corona-Epidemie ändert sich die Sach- und Rechtslage in Deutschland nahezu täglich. Für Baden-Württemberg wird die Situation maßgeblich durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) bestimmt. Insbesondere für öffentliche Veranstaltungen gelten aktuell erhebliche Einschränkungen. Mit der Entscheidung zur Verlängerung der Fristen für die Online- und Briefwahl können mehr Wahlberechtigte von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Gottesdienste

Misereor-Sonntag, 29. März, 10.15 Uhr: BR Fernsehen, Übertragung aus München.

Ihre Spende für das Hilfswerk Misereor können Sie gerne, wenn möglich, in dem dafür vorgesehenen Spendentütchen in den Briefkasten des Pfarrbüros, Kirchgasse 8 in Eppingen, einwerfen oder auf das Konto der Kirchengemeinde überweisen:

IBAN DE 93 6729 2200 0140 3409 01 – bitte mit dem Vermerk: Misereor-Kollekte (+ Wohnort)

Per Internet können Sie auch an den Live-Übertragungen von Gottesdiensten aus dem Freiburger Münster teilnehmen www.ebfr.de/livestream: werktags um 18.30 Uhr und sonntags um 10.00 Uhr. Weitere Übertragungen und ein umfangreiches Programm zu kirchlichen Themen sind außerdem unter www.fernsehen.katholisch.de zu finden.

Auf unserer Homepage www.kath-eppingen.de stellen wir auch ein sonntägliches Hausgebet für die Familie zur Verfügung.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,



„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Frieden hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet.

Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende zum Misereor-Sonntag, 28./29. März 2020.

Ihre Spende können Sie gerne in der dafür vorgesehenen Spendenbox in den Briefkasten des Pfarrbüros einwerfen oder auf das Konto der Kirchengemeinde überweisen: IBAN DE93 6729 2200 0140 3409 01 – bitte mit dem Vermerk: Misereor-Kollekte (+Wohnort).

Evangelisch Freikirchliche Gemeinde



Termine:

Bis auf Weiteres sind alle Veranstaltungen abgesagt.

Gemeindereferent:

Sabino Bürgin, Tel. 07267/5169666

sabino.buergin@efg-gemmingen.de

Gedanken der Woche:

Wir erleben gerade sehr große und drastische Veränderungen in praktisch allen Bereichen unseres Lebens. Fast nichts ist mehr wie es war. Wir informieren uns übers Internet, sehen steigende Zahlen an Infektionen und Todesfällen durch das neuartige Corona Virus und schauen mit Sorge nach Italien und Spanien und es tut uns sehr weh, was die Menschen dort gerade erleben.

Vielleicht ist diese Zeit der Corona-Krise eine Zeit, in der wir uns ganz neu fragen können: Was ist wirklich wichtig? Wofür lebe ich und in was investiere ich mich? Habe ich Frieden? Ruhe im Herzen? Wo brauche ich Vergebung? Wo muss ich um Vergebung bitten? Auf wen oder was vertraue ich?

Ich wünsche und bete, dass wir gesund bleiben! Und gleichzeitig bete ich dafür, dass gerade durch diese Krise Menschen Jesus finden. In einer Zeit ohne Garantien ist Jesus der Fels, auf den wir vertrauen dürfen. Ich möchte Sie ermutigen, ihn zu suchen. Lesen Sie die Bibel und beten Sie zu ihm.

Wenn ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich von euch finden lassen, spricht der HERR. (Jeremia 29,13 – 14)

Sabino Bürgin

VEREINSMITTEILUNGEN

I. FC Stebbach



Generalversammlung

Aufgrund der anhaltenden Coronakrise haben wir, die Vorstandschaft des I. FC Stebbach, entschieden die für den 27. März angesetzte Generalversammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Mit diesem Schritt möchten wir ebenfalls unseren Beitrag zur Eindämmung des Virus leisten. Des Weiteren hoffen wir, dass in diesen Zeiten Freunde, Nachbarn und alle Menschen näher zusammenrücken und versuchen einander zu helfen ohne dabei sich selbst in unnötige Gefahr zu begeben. Bleibt gesund und hoffentlich sehen wir uns bald auf dem Sportgelände des I. FC Stebbach wieder.

Spielbetrieb

Der Badische Fußballverband hat sich, sowie alle nationalen Verbände, dazu entschieden den Spielbetrieb vorübergehend einzustellen. Wir informieren Sie, sobald wir das weitere Vorgehen in dieser schwierigen Situation kennen.

Altpapiersammlung

Nächstes Wochenende findet die erste Altpapiersammlung des I. FC Stebbach im Jahr 2020 statt. Wie üblich findet sich am Sportgelände in Stebbach ein Container, in den man sein Altpapier bringen kann. Der I. FC Stebbach bedankt sich im Voraus schon einmal für die zahlreichen Spenden.

Wir möchten Sie jedoch eindringlich bitten, wenn Sie das Altpapier am Sportplatz vorbeibringen, die geltenden Regeln während der Corona-Pandemie einzuhalten!

100 Jahre I. FC Stebbach

Dieses Jahr wird der I. FC Stebbach 100 Jahre alt. Diesen Geburtstag wollen wir mit einigen Attraktionen und Veranstaltungen auf dem Sportgelände in Stebbach zusammen mit allen Bürgerinnen, Bürgern, Mitgliedern und Unterstützern feiern. Hierzu würden wir uns über Ihre Unterstützung sehr freuen. Wir sind für jede Hilfe, seien es Ideen, Hilfe in der Planung oder Mithilfe bei den Veranstaltungen sehr dankbar. Zudem würden wir uns auch über Bilder aus der Vergangenheit freuen. Kontaktieren Sie uns bitte über unsere E-Mail-Adresse info@fc-stebbach.de.

Öffnungszeiten Clubhaus:

Das Clubhaus in Stebbach hat normalerweise an folgenden Tagen für Sie geöffnet: Montag und Mittwoch: 17.30 – 22 Uhr, Freitag: 17.30 – 23 Uhr, Samstag: 15 – 22 Uhr, Sonntag: 15 – 20 Uhr.

An Heimspielsontagen in Stebbach hat das Clubhaus bereits ab 10.00 geöffnet.

TC Gemmingen



Schließung Tennisanlage

Auch wir kommen natürlich wie bereits letzte Woche in den sozialen Netzwerken angekündigt, den Auflagen der Bundesregierung nach.

Die Anlage des TC Gemmingen ist bis auf weiteres geschlossen.

Dies gilt für alle Einrichtungen wie Clubheim, Tennishalle und Kegelbahnen. Wir leisten damit ebenfalls unseren Teil, damit die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 schnellstmöglich eingebremst wird. Sobald sich die Auflagen ändern und einen normalen Betrieb zulassen, informieren wir Sie. Wir wünschen der gesamten Bevölkerung viel Kraft in dieser schweren Zeit. Bleiben Sie bitte alle gesund!

#WirBleibenZuhause

Clubheim

Öffnungszeiten: Dienstag – Sonntag 17 – 23 Uhr, warme Küche bis 22 Uhr. Montag Ruhetag. Tel. 1400.

Das Clubheimrestaurant „Leckerbissen“ ist vorübergehend geschlossen!

www.tcgemmingen.de

TTC Gemmingen

Auf Grund der aktuellen Lage hat die Vorstandschaft entschieden, die für den 21.4.2020 geplante Generalversammlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Den neuen Termin und die Tagesordnung werden wir rechtzeitig veröffentlichen.



KKS Stebbach

Einstellung des Schießbetriebs aufgrund SARS-CoV-2

Am 13.03.2020 beschloss die Vorstandschaft des KKS in einer außerordentlichen Vorstandssitzung die sofortige Aussetzung des Schießbetriebs auf zunächst unbestimmte Zeit. Dies gilt für alle Abteilungen des KKS Stebbach. Da mittlerweile auch ein behördliches Verbot zum Betrieb öffentlicher wie privater Sportstätten erlassen wurde, hängt der Termin der Wiederaufnahme unseres Vereinsbetriebs maßgeblich von der Aufhebung des Betriebsverbots ab. Sobald ein Termin für die Wiederaufnahme feststeht, werden wir diesen umgehend bekanntgeben.

Schließung des Schützenhauses

Die Gaststätte im Schützenhaus hat aufgrund der Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg für die Gastronomie zur Eindämmung von SARS-CoV-2 nunmehr ebenfalls geschlossen. Der Termin der erneuten Öffnung wird bekannt gegeben.

Homepage des KKS: www.schuetzen-stebbach.de



Schachclub Gemmingen

Coronavirus

Durch die von der Regierung beschlossenen Einschränkungen müssen nun auch wir unser Vereinsleben bis auf Weiteres einstellen. Unsere Vereinsmeisterschaft wird bis auf Weiteres verschoben, aber auf jeden Fall beendet werden.

Gemminger Meisterschaft

Die vierte Runde unserer Meisterschaft wurde nicht wie geplant letzte Woche ausgespielt. Grund dafür war eine fehlendes Spiel in der dritten Runde und die bereits bekannten Empfehlungen der Regierung. Somit werden die vierte und fünfte Runde bis auf Weiteres aufgeschoben.

Schach für KIDS

Der Schachkurs für KIDS, Fortgeschrittenen-Kurs „Turmdiplom“, ist bis auf Weiteres abgesagt.



DRK Ortsverein Gemmingen

DRK bittet um Spenden

Jahresgeldsammlung vom 21. März bis 29. März 2020

Ein Fußballspiel auf unserer Sportanlage, ein Spieler krümmt sich verletzt am Boden. Und keiner hilft. Oder eine Veranstaltung in unserer Gemeinde, ein Besucher fühlt sich plötzlich nicht wohl. Und keiner hilft. Szenen, die es so nicht gibt. Denn die ehrenamtlichen Helfer unseres DRK-Ortsvereines sorgen mit ihrem Sanitätswachdienst, dass umgehend eine Erstversorgung erfolgt. Dass dies auch weiterhin so sein kann, dazu benötigen wir die



finanzielle Unterstützung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Auf diese sind wir dringend angewiesen, denn auch ehrenamtliche Tätigkeit kostet Geld: Für Ausbildung oder Material und Fahrzeuge zum Beispiel.

Anlässlich der Jahresgeldsammlung vom 21. März bis 29. März 2020 in der Stadt Heilbronn sowie den Kommunen des Landkreises werden auch wir in Gemmingen und Stebbach um ihre Spenden bitten. Unsere ehrenamtlichen Rotkreuzhelferinnen und -helfer des Ortsvereines, die Sie meist persönlich kennen, werden auch in diesem Jahr durch Einwurf eines Briefes um Spenden bitten. Alle Zuwendungen kommen der Arbeit des DRK zugute. Bitte bedenken Sie: Neben den Beiträgen der Fördermitglieder ist diese einmal im Jahr stattfindende Sammlung für das DRK die einzige Möglichkeit, die vielfältigen und für einen Ort notwendigen Aufgaben auch zu finanzieren.

Mit mobilen sozialen Hilfsdiensten, dem Dienst Essen auf Rädern, einem Betrieb der Kleiderkammern, den Erholungsmaßnahmen für Kinder und den vielschichtigen Diensten in der Alten- und Behindertenhilfe haben die Helferinnen und Helfer in der Sozialarbeit des Roten Kreuzes 2019 mit großem ehrenamtlichem Einsatz vielen Menschen helfen können. Diese Hilfen, wie auch die Arbeit der 36 örtlichen Sanitätsbereitschaften mit ihren vielen Einsatzstunden bei der sanitätsdienstlichen Absicherung von Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen, werden verstärkt angefordert. Umso mehr benötigt das DRK private finanzielle Zuwendungen, für die wir uns schon jetzt bedanken.

Für den **Ortsverein Gemmingen** bedeutet das, dass die Aktiven der Bereitschaft jährlich über 2500 Stunden freiwilligen und ehrenamtlichen Dienst, wie z. B. bei verschiedenen Fest- und Sportveranstaltungen, den Blutspendeterminen, Weiterbildungs- und Auffrischungslehrgängen, beim Seniorennachmittag und der Betreuung von Behinderten leisten. Die Behindertengruppe tBa (trotz Behinderung aktiv) sowie die Seniorengymnastik-Gruppe erfreuen sich auch großer Beliebtheit.

Außerdem besteht seit 2013 im Ortsverein Gemmingen eine HvO-Gruppe. Die „Helfer vor Ort“ werden bei medizinischen Notfällen in Gemmingen und Stebbach von der Integrierten Leitstelle Heilbronn gemeinsam mit dem Rettungsdienst alarmiert. Durch die räumliche Nähe treffen die „Helfer vor Ort“ einige Minuten vor dem Rettungsdienst bzw. Notarzt bei den Verletzten ein und können erste Maßnahmen der Ersten Hilfe durchführen. Im Zweifelsfall können diese Minuten lebensrettend sein. In den letzten Jahren wurden die Helfer jährlich zu ca. 200 Einsätze im Ort alarmiert. Die Mitglieder der HvO-Gruppe sind ehrenamtlich, d. h. in ihrer Freizeit, für die Einwohner von Gemmingen und Stebbach im Einsatz.

Diese Aufgaben sind nur aufrecht zu erhalten, wenn genügend Spendenmittel zur Verfügung stehen, um das geeignete Ausrüstungsmaterial zu beschaffen und notwendige Einrichtungen zu unterhalten. Die Kosten dafür muss das Rote Kreuz zum überwiegenden Teil selbst aufbringen und ist deshalb auf Spenden der Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Wenn auch Sie uns unterstützen wollen:

DRK Ortsverein Gemmingen

IBAN: DE62 6205 0000 0025 7247 70

Kreissparkasse Heilbronn

Herzlichen Dank bereits heute für Ihre finanziellen Zuwendungen.

Kontakt:

Bereitschaftsleiter Simon Ebert, Handy: 01520/5201934, E-Mail: drk-gemmingen@gmx.de.

Sängerverein Eintracht 1847 e.V. Gemmingen



Singstunde: Unser Singstundenbetrieb muss auf Grund der aktuellen Lage leider bis mindestens 19. April ruhen. Die Vorstandschaft wünscht allen Gesundheit.
Homepage: www.saengerverein-gemmingen.de

Belcanto-Chor Liederkranz Stebbach



www.belcantostebbach.de

Singspruch Nr. 18: Mein Vermögen ist, wieviel ich zu lachen, zu singen, zu tanzen und heiter zu sein vermag. (Alfred Selach)

Proben

Aus bekannten Gründen finden bis auf Weiteres keine Proben statt.

Bitte unserer Kassiererin: Alle Mitglieder des Liederkranz Stebbach, die bisher ihre Beiträge über ein Konto bei der Raiffeisenbank Kraichgau einziehen ließen, werden ganz herzlich gebeten, ihre **neue IBAN** bei der Volksbank Kraichgau dem Vorstand mitzuteilen, damit der Einzug der Beiträge auch in diesem Jahr problemlos erfolgen kann.

Feststehende Termine:

Wenn wieder Planungssicherheit besteht, werden wir unsere Termine wieder bekanntgeben.

Belcanto Kids

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Chorproben bis einschließlich der Osterferien nicht stattfinden.

Kontakt: Frau Sandra Geiger, Tel. 07267/7102

Gute Nachricht in schwerer Zeit



In der Jahreshauptversammlung am 7. März 2020 hat der Liederkranz Stebbach einen neuen 1. Vorsitzenden gewählt, Herrn **Hubert Hänslar**.

Als 2. Vorsitzende wurde Miriam Heinzmann bestätigt, als Schriftführerin ebenso Beate Bayer.

Wir freuen uns darauf, mit diesem Team nach der von der Obrigkeit verordneten Zwangspause mit neuem Schwung

wieder anfangen zu können.

Der neue 1. Vorsitzende Hubert Hänslar

Bis dahin: Bleiben Sie alle gesund!

Young Voices Gemmingen

www.youngvoices-gemmingen.de

Young Voices e.V. – Pop/Gospel/Musical-Chor

ausgezeichneter **Konzertchor Jazz/Pop – a cappella –**

Chorprobe: Bis nach den Osterferien finden keine Proben statt.

Termine

Sa. 27.06.: Auftritt in Sinsh.-Rohrbach

Fr. 03.07.: Open Air-Benefizkonzert – zugunsten Krankenstation in Nawanyago

Sa. 11.07.: Teilnahme am Chorfest Sinsheim

25./26.07.: Parkfest Gemmingen

Teen Voices

(Jugendchor 12 – 16 Jahre)

Wir proben die nächsten Wochen nicht. Unsere voraussichtlich nächste Probe ist am Freitag nach den Osterferien.

Sweet Voices

(Kinderchor 7 – 11 Jahre)

Wir proben die nächsten Wochen nicht. Unsere voraussichtlich nächste Probe ist am Freitag nach den Osterferien.

Mini Voices

(Kinderchor 2 – 6 Jahre)

Wir proben die nächsten Wochen nicht. Unsere voraussichtlich nächste Probe ist am Freitag nach den Osterferien.



Blaskapelle Gemmingen



Die Blaskapelle auf YouTube

Am 22.03.2020 spielten und sangen viele Mitbürgerinnen und Mitbürger in ganz Deutschland, und natürlich auch in Eppingen und Umgebung, aus gegebenem Anlass die „Ode an die Freude“. Damit wollten sie ihre Solidarität mit ihren Mitmenschen

zum Ausdruck bringen. Auch Musiker der Blaskapelle waren dabei.

Das Video, das dabei entstand, findet man auf YouTube unter „Freude 2020 Eppingen“ oder dem QR Code folgen.

Viel Spaß damit und wer Lust hat mit einzustimmen:

Am kommenden Sonntag um 18 Uhr vor eurem Haus, auf der Terrasse, im Garten, am Fenster ...



Jahreshauptversammlung

Aufgrund der derzeitigen Lage wird der angedachte Termin verschoben. Der neue Termin und die Tagesordnung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Jugendorchester

Aufgrund der derzeitigen Lage entfallen die Proben bis auf Weiteres. Voraussichtlicher Wiederbeginn der Proben ist am Donnerstag, 23.04. Der Probetag am 25.04. findet statt, sofern es die Umstände erlauben. Bittet meldet euch hierfür wie geplant an und nutzt die viele freie Zeit in den kommenden Wochen fürs Üben!

Blaskapelle

Aufgrund der derzeitigen Lage entfallen die Proben bis auf Weiteres. Voraussichtlicher Wiederbeginn der Proben ist am Donnerstag, 23.04.

Termine 2020

So. 19.04., Gemmingen begrüßt den Frühling; Rathausplatz

Do. 30.04., Maibaumstellen, vor dem Rathaus

Sa. 16.05., 19.00 Uhr, Frühlingskonzert

Fr. 19.06., 100 Jahre SV Gemmingen, Festakt

So. 28.06., 100 Jahre FC Stebbach, Fußballspiel

So. 28.06., 16 – 19 Uhr, Weingut Echle

So. 05.07., 17.00 Uhr, Egerländerkonzert

25. & 26.07., Parkfest Gemmingen

01.08., 17 – 19 Uhr, Pfaffenbergfest Eppingen

Infos unter www.blaskapelle-gemmingen.de.

HGV Gemmingen und Stebbach e.V.



Der verkaufsoffene Sonntag, unter dem Motto „Gemmingen begrüßt den Frühling“ findet in diesem Jahr, aus bekannten Gründen nicht statt.

VdK Gemmingen

Sozialverband VdK

Ortsverband Gemmingen informiert

Liebe Mitglieder,

die Corona Pandemie zwingt uns, zum Schutz Ihrer und unserer Gesundheit, zu folgenden Schritten:

1. Die für den 25. April geplante **Hauptversammlung fällt aus** und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt!

2. Alle **Beratungstenden** im alten Rathaus werden bis auf unbestimmte Zeit **ausgesetzt!**

In **dringenden Fällen** können Sie sich per Telefon oder E-Mail an unseren **Ansprechpartner: Herrn Volker Spörle Telefon 07262/912206 per Mail: ov-eppingen@vdk.de** wenden.

3. Der **Geburtsstags-Besuchsdienst** wird ebenso auf **unbestimmte Zeit ausgesetzt!**

4. Die **Wohnberatung** des KV Heilbronn wird auf **unbestimmte Zeit eingestellt**.

Der Ortsverband ist unter 07267/5160597 telefonisch erreichbar. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass das Telefon nicht ständig besetzt ist.

Der Kreisverband Heilbronn steht für eine telefonische Beratung Dienstags und Donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr unter der Rufnummer 07131/678633 zur Verfügung.

In **dringenden Sozialrechtsfällen** insbesondere bei **Widersprüchen**, steht für **VdK Mitglieder** die VdK Sozialrechtsschutzstelle in Heilbronn unter der Rufnummer 07131/2641010 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Hilfe im Sozialrecht!

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie Hilfe bei sozialrechtlichen Angelegenheiten benötigen. Wir beraten Sie in folgenden Bereichen!

Sozialversicherungsrecht: Arbeitslosenversicherung – Krankenversicherung – Pflegeversicherung – Unfallversicherung (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheiten).

Schwerbehindertenrecht: Versorgungsrecht – Impfgeschädigte – Hinterbliebenenrente – Altersrente – Erwerbsminderungsrente – Wehr-/Zivildienstgeschädigte. Sozialhilferecht/Grundsicherung.

Diese **Beratungen** sind kostenlos, und **nicht an eine Mitgliedschaft im VdK gebunden!**

Sozialrechtsschutz!

Unsere VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertritt Sie als VdK Mitglied bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche vor Sozialbehörden und Rehaträgern sowie vor Sozialgerichten (alle Instanzen) ohne Wartezeit!

Wir helfen Ihnen zum Beispiel, wenn Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente abgelehnt worden ist, Sie mit der Einstufung Ihres Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, Ihr Antrag auf Pflegeversicherungsleistungen abgelehnt worden ist, Sie um die Anerkennung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit kämpfen müssen oder Sie Ihren Anspruch auf Krankengeld durchsetzen wollen.

Sie sind interessiert an einer VdK Mitgliedschaft?

Für nur 72 € im Jahr (6 €/Monat) kann jeder Mitglied werden. Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Jungmitglieder (bis 35 Jahre)



zahlen nur die Hälfte. Näheres erfahren Sie in unserem Sprechstundenangebot.

VdK Gemmingen im Internet: <http://www.vdk.de/ov-gemmingen>

Neue Musikschule Eppingen e.V.

Offener Brief an alle Musikschüler

Liebe kleine und große Musikschüler,

ich möchte Euch für die kommenden Wochen ein paar Gedanken mit auf den Weg geben. Ihr könnt viel dazu beitragen, dass diese traurige Stimmung auf unserer Welt etwas aufgehellt wird. Ihr könnt Musik machen! Nehmt Euer Instrument und spielt! Öffnet Türen und Fenster, geht auf den Balkon und in den Garten und schickt Eure Musik zu den Menschen. Macht es wie die Italiener. Ihr habt so viele Lieder und Stücke gelernt, spielt alles was Ihr könnt und spielt mit ganzem Herzen. Schickt Eure Musik zu den Sternen, von dort wird sie tausendfach zu den Menschen zurückkommen. Denn die Musik kommt von den Sternen und jeder von Euch hat seinen eigenen Stern, der ihm hilft, schöne Musik zu machen. Ihr könnt mit Eurer Musik so viel dazu beitragen, dass die Menschen froh werden. Ich zähle auf Euch!

Eure Rosmarie Weil Blockflötenlehrerin und Schulleiterin der Neuen Musikschule Eppingen

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

Betreten landwirtschaftlicher Flächen und

Verunreinigung von Wiesen und Feldern durch Hundekot

Der Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg freut sich über alle Erholungssuchenden, die die Wirtschaftswege nutzen. Diese zeigen ihre Wertschätzung für die von Landwirten und Weingärtnern geschaffene und gepflegte Kulturlandschaft. Bitte beachten Sie dabei aber die aktuellen Empfehlungen und Vorschriften zu Corona und bilden Sie keine Gruppen.

Auf landwirtschaftlichen Flächen werden unsere Lebensmittel sowie Futtermittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugt. Wirtschaftswege sind für Landwirte angelegt, um vom Hof auf die Felder und zurück zu gelangen. Wir werden die Äcker, Wiesen und Weinberge weiterhin zuverlässig bewirtschaften, damit Sie Ihre Nahrungsmittel aus der Region erhalten. Bitte behindern Sie deshalb nicht den landwirtschaftlichen Verkehr.

Nach wie vor müssen Sie selbstverständlich mit dem Hund rausgehen. Das ist unproblematisch, solange die Hundehalter mit ihren Vierbeinern auf den Wegen bleiben und ihnen keinen freien Auslauf auf die Nutzflächen gewähren. Auf dem Feld graben Hunde gerne Löcher und können dadurch Schäden an Pflanzenbeständen und landwirtschaftlichen Maschinen verursachen. Viele Hundebesitzer sind sich zudem nicht bewusst, dass der Hundekot Nahrungs- und Futtermittel verunreinigt. Auf den Äckern, Wiesen und in den Weinbergen arbeiten Menschen, für die es unzumutbar ist, sich zwischen den Hundehaufen zu bewegen. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht ein Betretungsverbot innerhalb der Vegetationsperiode. Dies gilt also in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung.

Wir hoffen, dass wir bald schon wieder direkt mit Ihnen in Kontakt treten können, um Ihnen unsere heimische Landwirtschaft vorzustellen! Bis dahin bitten wir Sie aber, Abstand zu halten, so dass wir uns vorübergehend nur freundlich grüßen.

PARTEIEN & VERBÄNDE

Für den Inhalt der folgenden Texte sind ausschließlich die Parteien und Verbände verantwortlich.

FDP Eppingen – Kraichgau

Liebe Mitglieder und Freunde des Stadtverbandes FDP Eppingen – Kraichgau

Anlässlich der aktuellen Situation müssen wir die Nominierungssitzung für den Wahlkreis Eppingen am 6. April absagen.

Einen neuen Termin für die Sitzung werden wir, sobald bessere Planungen wieder möglich sind, bekanntgeben. Bitte schauen Sie auch hin und wieder auf die Homepage www.fdpkn.de, hier werden ebenfalls die aktuellen Neuigkeiten veröffentlicht.

Corona schränkt momentan unser Handeln ein – nicht aber die Freude am Leben.

In diesem Sinne, passen Sie gut auf sich auf, bleiben Sie alle gesund – und – bleiben Sie zu Hause.

Bündnis 90 / Die Grünen

Kreisbüro bleibt für Publikumsverkehr geschlossen

Aus aktuellem Anlass bleibt das Grüne Kreisbüro Heilbronn in der Kaiserstraße 17 vorerst für den Publikumsverkehr geschlossen. Zu den Bürozeiten am Dienstag von 14 bis 17 Uhr und am Donnerstag von 10 bis 13 Uhr ist das Büro weiterhin telefonisch erreichbar.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Gemmingen, 75050 Gemmingen, Telefon 072 67 / 808-0. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und sonstigen Mitteilungen ist Bürgermeister Timo Wolf oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Telefon 07138/8536, Fax 5633, E-Mail verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Redaktionsschluss jeweils dienstags 11.00 Uhr.

ANZEIGEN

Für eventuelle Druckfehler keine Haftung!